



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Beispiel Bündelung einer Aktionärsgruppe

Über mehr als zwei Jahrzehnte seit deren Gründung hielt die Gründerfamilie die Aktienmehrheit an der Konzernmutter einer operativen Gesellschaft. Es folgten zwei Jahrzehnte mit gestreutem Aktienbesitz, welche mit dem Erwerb der Aktienmehrheit durch ein Mitglied der Gründerfamilie endeten. Gegenwärtig werden 50.01% der Stimmrechte der Holding AG durch die zwei Nachkommefamilien des Firmengründers gehalten. Nachdem die beiden Familien die Aktien anfänglich einzeln gehalten hatten und sich zur gemeinschaftlichen Stimmausübung verpflichteten, halten sie die Beteiligungen aktuell in einem Aktionärspool. Die Ausübung der Stimmrechte, die Vertretung gegenüber der Gesellschaft sowie die Veräusserungsrechte betreffend die Aktien im Pool, werden durch einen Aktionärbindungsvertrag geregelt. Einzelne Familienmitglieder halten weitere Aktien ausserhalb dieses Aktionärbindungsvertrags.

In den letzten Jahren kam es zu verschiedenen Übernahmeversuchen an der Holding AG, welche mittels der durch die Familienaktionäre garantierten Selbständigkeit abgewehrt werden konnten.